
Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang INFORMATIK

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 25. Juli 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 25. Juli 2000 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsverfahren
- § 14 Lehr- und Prüfungssprache
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit
- § 16 Berufsbezogene Tätigkeit

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 17 Zweck, Wiederholung

§ 18 Umfang

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 19 Zweck der Diplomvorprüfung

§ 20 Prüfungs- und Anmeldungstermine

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen

§ 22 Zulassungsverfahren, Meldefristen

§ 23 Umfang der Diplomvorprüfung

§ 24 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

§ 25 Wiederholung der Diplomvorprüfung

§ 26 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 27 Zweck der Diplomprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

§ 29 Zulassungsverfahren, Meldefristen

§ 30 Umfang der Diplomprüfung

§ 31 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung

§ 32 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

§ 33 Diplomarbeit

§ 34 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 35 Wiederholung der Diplomarbeit

§ 36 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

§ 37 Zeugnis

§ 38 Diplomurkunde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 40 Einziehung von Prüfungszeugnissen

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 42 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Informatik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Inf.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160 Lehrveranstaltungsstunden). Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums (Semester 1 - 4) 120 Leistungspunkte,
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 5 - 8) 120 Leistungspunkte.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an einem Studienplan (siehe Anhang A).

(4) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen ist in Anhang B angegeben.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung. Die Prüfungen können in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

(2) Der Diplomprüfung (§§ 27ff) geht die Diplomvorprüfung (§§ 19ff) voraus. Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus (§§ 17ff). Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung, die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Eine Fachprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professoren, ein Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender aus dem Studiengang Informatik, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört, an. Die Professoren stellen die Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Neubestellte Mitglieder können als Zuhörer ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik auf jeweils in der Regel drei Jahre bestellt. Der Studierende wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats auf ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,
4. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei die Universität diesen Bericht in geeigneter Weise offen legt,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen Prüfungsleistungen und berufsbezogene Tätigkeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,

8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die unter § 4 Absatz 1 Satz 4 genannten Zuhörer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(9) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Für die Bestellung der Prüfer hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(2) Zu Prüfern dürfen gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 UG in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist mit Zustimmung des Prüflings zulässig.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Ulm Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - ggf. umgerechnet ins deutsche Notensystem - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(6) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests gefordert werden. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein Zeugnis von einem von der Universität benannten Arzt verlangen. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die jeweilige Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen in Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren

Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Studiensekretariat oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 10)
2. die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) (§ 11)
3. die Diplomarbeit (§ 33)

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Sachkundige Beisitzer sind die nach § 5 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung. Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidaten teilnehmen. Die Festsetzung der Note der Prüfung erfolgt unter Ausschluss des bzw. der Prüfungskandidaten.

(3) Mündliche Prüfungen sollen etwa dreißig bis fünfundvierzig Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.

(2) In den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), deren Dauer in der Regel jeweils zwei bis drei Stunden beträgt, soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel und die Namen der Prüfer werden durch Aushang bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungen nach Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständigen Stelle weiterzugeben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon ein Prüfer Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind davon ausgeschlossen.

(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen.

(4) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit der Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(6) Die Gesamtnote einer Prüfung (Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten.

§ 13 Prüfungsverfahren

(1) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung können gemäß § 30 Absatz 1 und 3 in Teilprüfungen abgelegt werden. Das Gewicht einer Fach- bzw. einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt.

(2) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) Fach- oder Teilprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.

(4) Eine erstmals nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist unter den Voraussetzungen von §§ 25 Absatz 2 und 31 Absatz 3 möglich. § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Teilnahme an einer Fach- bzw. Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Studiensekretariat erforderlich.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutsch abgehalten. Es können Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Sprache als deutsch, in der Regel in englisch, angeboten werden. Das Lehrangebot ist so auszugestalten, dass es jedem Studierenden möglich ist, die Prüfungen in der Regelstudienzeit ausschließlich mit dem Besuch deutscher Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass eine bestimmte Lehrveranstaltung in einer bestimmten Sprache angeboten wird.

(2) Auf Antrag des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung des Prüfers können Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als deutsch erbracht werden.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Prüfungskandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 17 Absatz 2 und 20 Absatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Prüfungskandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 16 Berufsbezogene Tätigkeit

Die berufsbezogene Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung

von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Informatik zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 17 Zweck, Wiederholung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 18 genannten Prüfungsleistungen der Vordiplomprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 15 bleibt davon unberührt.

(3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18 Umfang

(1) Mögliche Orientierungsprüfungen sind:

- Praktische Informatik
- Mathematik für Informatiker
- Theoretische Informatik
- Technische Informatik

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen regeln § 21 und § 22.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 19 Zweck der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 20 Prüfungs- und Anmeldungstermine

(1) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung werden öffentlich - durch Aushang - bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor den Prüfungsterminen zu laufen und endet eine Woche vorher (Ausschlussfrist).

(2) Die Diplomvorprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 15 bleibt davon unberührt.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch die Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) die für die einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung vorausgesetzten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen hat,
- c) zum Studium im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Ulm immatrikuliert ist und
- d) seinen Prüfungsanspruch für den Studiengang Informatik oder einen verwandten¹ Studiengang nicht verloren hat.

¹ Verwandte Studiengänge sind solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.

§ 22 Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 20 Absatz 2 schriftlich an das Studiensekretariat zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten² Studiengang nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Orientierungsprüfung oder Diplomvorprüfung bereits verloren gegangen ist,
- c) bei der Anmeldung zu den in § 23 Absatz 1 genannten Prüfungen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

für Praktische Informatik	
Praktische Informatik I oder Praktische Informatik II	1 Schein

für Technische Informatik	
Praktikum Technische Informatik	1 Schein

für Theoretische Informatik	
Theoretische Informatik I oder Theoretische Informatik II	1 Schein

für Mathematik für Informatiker	
Analysis oder Lineare Algebra oder Höhere Mathematik	1 Schein

für das Anwendungsfach	
entsprechend den einzelnen Fächern	1 Schein

- d) bei der Anmeldung zur letzten Prüfung weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Softwaregrundpraktikum	1 Schein
------------------------	----------

Proseminar	1 Schein
------------	----------

geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	1 Schein
--	----------

Numerik oder Stochastik/Statistik	1 Schein
-----------------------------------	----------

² verwandt = unterliegt derselben Rahmenordnung

(3) Kann ein Prüfungskandidat die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird der Studierende vom Studiensekretariat schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 22 Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind oder
3. der Studierende die beantragte Prüfung in demselben oder einem verwandten³ Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
4. der Studierende sich in dem selben Studiengang oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Studierende sich für die beantragte Prüfung in einem verwandten Studiengang der Universität Ulm in einem Prüfungsverfahren befindet oder
6. der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch das Studiensekretariat mitgeteilt.

§ 23 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Praktische Informatik (16 LP)
2. Technische Informatik (14 LP)
3. Theoretische Informatik (16 LP)
4. Mathematik für Informatiker (24 LP)
5. Anwendungsfach (18 LP)

(2) Als Anwendungsfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

Biologie
Chemie
Elektrotechnik

³ verwandt = unterliegt derselben Rahmenordnung

Mathematik
Medizin
Philosophie
Physik
Wirtschaftswissenschaften

Für andere Anwendungsfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.

§ 24 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem der in § 23 genannten Prüfungsfächer bestanden ist.

(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote (§ 12 Absatz 4 und Absatz 6) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.

§ 25 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Jede nicht mindestens mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfung der Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist lediglich im besonderen Ausnahmefall und in höchstens drei Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Davon ausgenommen ist die Orientierungsprüfung.

§ 26 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

(1) Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prü

fungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 27 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 6 nachweist. Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 29 Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung ist schriftlich an das Studiensekretariat zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) das Studienbuch,

c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts bereits verloren gegangen ist.

(2) Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen der Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit und folgende Leistungsnachweise erbracht worden sein:

- 1 geistes-/sprachwissenschaftlicher Schein
- 2 Hauptseminarscheine
- 2 Praktikumscheine
- 1 Schein im Anwendungsfach

(3) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.

§ 30 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und aus vier Fachprüfungen, die in Teilprüfungen abgelegt werden können. Eine Teilprüfung umfasst dabei mindestens 6 Leistungspunkte. Die Anzahl der Teilprüfungen soll 8 nicht übersteigen.

(2) Die Summe der durch die Fachprüfungen abzudeckenden Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 80 Leistungspunkte.

(3) Die vier Fachprüfungen umfassen:

- a) Kerninformatik I mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten
- b) Kerninformatik II mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten
- c) Vertiefungsgebiet mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten
- d) Anwendungsfach mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten

(4) Die Prüfungen sollen bis zum neunten Semester abgelegt werden. § 15 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die beiden Prüfungen Kerninformatik I und Kerninformatik II müssen zusammen mindestens zwei der drei folgenden Bereiche zu je mindestens 16 Leistungspunkten beinhalten:

- 1. Theoretische und mathematische Methoden der Informatik
- 2. Praktische und Angewandte Informatik

3. Technische und Systemnahe Informatik

(6) Der Prüfungskandidat führt einen persönlichen Prüfungsplan. Bei der Anmeldung zu jeder Teilprüfung hat der Prüfungskandidat auf seinem Prüfungsplan eine Aufstellung von weiterführenden Lehrveranstaltungen vorzulegen, deren Thematik und Inhalte den Prüfungsumfang bestimmen sollen. Als weiterführende Lehrveranstaltungen gelten in der Regel Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare.

(7) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 31 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung

(1) Jede nicht mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfung der Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung soll innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Prüfungen, die nicht innerhalb dieser Frist abgelegt werden, gelten als nicht bestanden und werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Auf § 13 Absatz 2 wird verwiesen. § 15 bleibt davon unberührt.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist lediglich im besonderen Ausnahmefall zulässig. Die davon erfassten Prüfungen dürfen insgesamt höchstens 40 Leistungspunkte umfassen. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Ein Wechsel der einer Teilprüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen ist in der Regel nicht möglich. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

(1) Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine noch nicht in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 33 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die 30 Leistungspunkten entspricht. Sie soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet einschließlich der Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 5 für den Studiengang Informatik ausgegeben, betreut und bewertet werden. Hierbei sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl des Aufgabenstellers als auch bezüglich des Themas der Diplomarbeit, Wünsche des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung und der Umfang der Diplomarbeit ist vom Betreuer so abzugrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Diplomarbeit kann mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn dort adäquate Bedingungen durch den Prüfer und ggf. durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Vertreter in dieser Einrichtung sichergestellt ist.

(3) Der Prüfungskandidat muss die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Prüfung beim Prüfungsausschuss anmelden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 bleibt davon unberührt. Findet der Prüfungskandidat in der angegebenen Frist keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfungskandidaten für die Zuteilung eines Betreuers. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitung selbst ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für ein neues Thema beträgt wiederum sechs Monate.

§ 34 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 33 Absatz 4 in vierfacher Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 33 Absatz 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Diplomarbeit ist von 2 Prüfern schriftlich zu bewerten, wobei die Beurteilung innerhalb von sechs Wochen erfolgen soll. Der 1. Prüfer ist derjenige, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. Der 2. Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Prüfungskandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen unter Anwendung von § 12 Absatz 3. Differieren die beiden Bewertungen um mehr als 1,0, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

(5) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat schriftlich mitgeteilt.

§ 35 Wiederholung der Diplomarbeit

Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit angemeldet werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig, wenn der Prüfungskandidat von dieser Möglichkeit bereits einmal Gebrauch gemacht hat (vgl. § 33 Absatz 5).

§ 36 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
2. in allen Prüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 30 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde und die Voraussetzungen in § 29 Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote (§ 12) für die Diplomprüfung gebildet. Dabei gehen alle Fachnoten mit ihren Leistungspunkten ein; die Note der Diplomarbeit geht entgegen § 33 Absatz 1 mit 40 Leistungspunkten ein.

(3) Lauten alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit „sehr gut“ (1,0), so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 37 Zeugnis

(1) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Fachprüfungen und der dazu gehörigen Teilprüfungen sowie ihre Leistungspunkte, das Thema und die Benotung der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Prüfungsleistungen in Zusatzfächern können auf Antrag des Prüfungskandidaten im Zeugnis bescheinigt werden, haben aber keinen Einfluss auf die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag erstellt das Studiensekretariat zusätzlich zum Zeugnis eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist gegebenenfalls die zugehörigen Leistungspunkte und die erreichten Noten aus.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die Diplomarbeit letzte Prüfungsleistung, trägt das Zeugnis das Datum, an dem die Arbeit abgegeben wurde.

§ 38 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird dem Prüfungskandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Diplominformatikers/Diplominformatikerin“ (Dipl.-Inf.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät für Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die hierdurch betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einziehen von Prüfungszeugnissen

Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Ein

sicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 42 Inkrafttreten der Prüfungsordnung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

(2) Studierende, die am Tage des Inkrafttretens immatrikuliert sind, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomvorprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten im Hauptstudium befinden können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomprüfung ebenfalls nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung können nur bis zum 30. September 2005 abgelegt werden.

(3) Die Orientierungsprüfung und die berufsbezogene Tätigkeit ist von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Informatik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung und der berufsbezogenen Tätigkeit befreit.

Ulm, den 25. Juli 2000

(Prof. Dr. Hans Wolff)
- Rektor -

Anhang A Studienplan

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

Grundstudium (Beginn im Wintersemester)

1. Semester 20 SWS; 28 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 100	Lineare Algebra (4+2); 8 LP Kursnr 160		Analysis (4+2); 8 LP Kursnr 150	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP Kursnr 180
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP Kursnr 200	Technische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 210	Technische Informatik Praktikum (2); 4 LP Kursnr 215	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP Kursnr 250	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer 2xxx
3. Semester 20 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP Kursnr 320	Technische Informatik II (4); 6 LP Kursnr 310		Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP Kursnr 330	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnr 3xxx
4. Semester 20 SWS; 29 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP Kursnr 420	Stochastik oder Numerik jeweils (4+2); 8 LP Kursnr 450 bzw. 580		Proseminar (2); 4 LP Kursnr 440	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnr 4xxx

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

Grundstudium (Beginn im Sommersemester)

1. Semester 22 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP Kursnr 420	Technische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 210	Technische Informatik Praktikum (2); 4 LP Kursnr 215	Lineare Algebra (4+2); 8 LP Kursnr 160	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP Kursnr 180
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 100	Technische Informatik II (4); 6 LP Kursnr 310		Analysis (4+2); 8 LP Kursnr 150	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer 2xxx
3. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP Kursnr 200	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP Kursnr 250		Stochastik oder Numerik jeweils (4+2); 8 LP Kursnr 450 bzw. 580	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer 3xxx
4. Semester 16 SWS; 27 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP Kursnr 320	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP Kursnr 330		Proseminar (2); 4 LP Kursnr 440	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer 4xxx

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

Hauptstudium (exemplarisches Beispiel)

Minimale Anforderungen zur Verdeutlichung der Kursnummernzuordnung

5. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische In- formatik; 12 LP Kursnr 500-929	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP Kursnr 500- 929	LV aus Anwen- dungsschwer- punkt; 6 LP Kursnr 5000-9299	Hauptseminar 4 LP Kursnr 590	
6. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische In- formatik; 6 LP Kursnr 500-929	vertiefende LV theoretische Informatik; 6 LP Kursnr 500- 929	LV aus Anwen- dungsschwer- punkt; 6 LP Kursnr 5000-9299	Prakti- kum 8LP Kursnr 585	geistes/ sprachwiss. Veranstaltung ; 4 LP Kursnr 595
7. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische In- formatik; 8 LP Kursnr 500-929	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP Kursnr 500- 929	LV aus Anwen- dungsschwer- punkt; 6 LP Kursnr 5000-9299	Praktikum 8LP Kursnr 930	
8. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische In- formatik; 10 LP Kursnr 500-929	vertiefende LV theoretische Informatik; 8 LP Kursnr 500- 929	LV aus Anwen- dungsschwer- punkt; 8 LP Kursnr 5000-9299	Hauptseminar 4 LP Kursnr 940	
9. Semester	Diplomarbeit, 30 LP, Kursnr. 955				

Anhang B Leistungspunktezuordnung**Grundstudium** (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	6	8
Technische Informatik 2	4	6
Praktikum Technische Informatik *)	2	4
Theoretische Informatik 1	4	4
Theoretische Informatik 2	8	12
Analysis	6	8

Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik oder Numerik	6	8
Softwaregrundpraktikum ^{*)}	6	12
Proseminar ^{*)}	2	4
Geistes-/Sprachwiss. ^{*)}	2	4
Anwendungsfach 1 ^{*2)}	4	6
Anwendungsfach 2 ^{*2)}	4	6
Anwendungsfach 3 ^{*2)}	4	6
Summe	82	120

*) Leistungsnachweis

*2) Leistungsnachweis in einer der Veranstaltungen, die Zuordnung SWS/LP kann je nach Anwendungsfach abweichen

Hauptstudium

Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar ^{*)}	4 LP
zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltung ^{*)}	4 LP
vierstündiges Praktikum ^{*)}	8 LP
Diplomarbeit	30 LP

*) Leistungsnachweis

Anhang C Zuteilung von Kursnummern

Die Zuteilung von Kursnummern erfolgt durch Anwendung der Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Einteilung in Kursnummernbereiche

Kursnummer	Beschreibung
100 - 499	Module des Grundstudiums
500 - 959	Module des Hauptstudiums
960 - 999	Module für Doktoranden (momentan nicht gebraucht)

Zuordnung zu Semestern

1. Ziffer	Semester
1	1
2	2
3	3

4	4
5	5 & 6 (3. Studienjahr)
6	7 und höher

Einteilung für das 3. Studienjahr

500 - 584	Nummern für Vorlesungen
585 - 589	Praktikum
590 - 594	Seminar
595 - 598	Geistes- / sprachw. Veranstaltung

Kursnummern im Hauptstudium (3. und weitere Studienjahre)

Zuordnung von Kursnummern zu Abteilungen	
500 – 507	Theoretische Informatik im 3. Studienjahr
600 – 629	Theoretische Informatik
508 – 515	Künstliche Intelligenz im 3. Studienjahr
630 – 659	Künstliche Intelligenz
516 – 523	Datenbanken und Informationssysteme im 3. Studienjahr
660 – 689	Datenbanken und Informationssysteme
524 – 531	Verteilte Systeme im 3. Studienjahr
690 – 719	Verteilte Systeme
532 – 539	Programmiermethodik u. Compilerbau im 3. Studienjahr
720 – 749	Programmiermethodik u. Compilerbau
540 – 547	Rechnerstrukturen im 3. Studienjahr
750 – 779	Rechnerstrukturen
548 – 555	Neuroinformatik im 3. Studienjahr
780 – 809	Neuroinformatik
556 – 563	Medieninformatik im 3. Studienjahr
810 – 839	Medieninformatik
930 – 936	Praktikum
937 – 943	Seminar
944 – 949	Geistes-/Sprachwissenschaftliche Veranstaltung
955	Diplomarbeit

Kursnummernbereiche für Anwendungsfächer

1000 - 4999	Module im Grundstudium
5000 - 6999	Module des Hauptstudiums

Anhang D Notenumrechnungstabelle

Die Notenumrechnungstabelle dient der Konvertierung des Notensystems in die jeweiligen Notensysteme des European Credit Transfer Systems (ECTS) betreffend die britischen und irischen Notengrade und das US-amerikanische System. Die Tabelle folgt den Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Noten (nach Rahmenordnung)		Noten (ECTS)	Points/Grades (GB/IRL)		Points/Grades (USA)	
1,0	sehr gut	A	85-100	A	99-100	A
1,1			84		98	
1,2			82-83		97	
1,3			81		95-96	
1,4			79-80		94	
1,5		B	78		93	
1,6	gut		76-77		92	
1,7			75		90-91	
1,8			73-74		89	B
1,9			72		88	
2,0			70-71		86-87	
2,1			69	B	85	
2,2		C	67-68		84	
2,3			66		82-83	
2,4			64-65		81	
2,5			63		80	
2,6	befriedigend		61-62		79	C
2,7			60		77-78	
2,8			58-59	C	76	
2,9		D	57		75	
3,0			55-56		73-74	
3,1			54		72	
3,2			52-53		71	
3,3			51		69-70	
3,4			49-50		68	D
3,5			48	D	67	
3,6	ausreichend	E	46-47		66	
3,7			45		64-65	
3,8			43-44		63	
3,9			42		62	
4,0			40-41		60-61	
5,0	nicht ausreichend	F Fail	0-39	F Fail	0-59	F Fail